

STATUTEN DES FAMILIENGARTEN – VEREINS «BRUDERHOLZ» BINNINGEN

A. NAME, SITZ, ZWECK UND UMFANG DES VEREINS

1. Name, Sitz (Neu)

Unter dem Namen Familiengarten – Verein «Bruderholz» Binningen besteht ein mit Sitz in Binningen konfessionell und politisch neutraler Verein.

2. Zweck

Der Verein bezweckt: Das zur Verfügung stellen und die Abgabe von Land an Kleingärtner. Förderung der Familiengartenbewegung. Mit dem ihm zur Verfügung stehenden Mittel die Interessen der Mitglieder zu wahren. Solidarität, treues Zusammenhalten und gutes Einvernehmen **aller**, bildet die Grundlage ihrer Tätigkeit und ist **Pflicht jedes Mitgliedes**.

3. Mitgliedschaft in Verbänden (Neu)

- a. Der Familiengarten – Verein «Bruderholz» ist Mitglied des Schweizer Familien-Gärtner – Verbandes.
- b. Je nach Bedürfnissen, kann er sich weiteren Verbänden anschliessen.
- c. Der Vorstand wählt die Delegierten.

4. Haftung (Neu)

Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

B. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

5. Mitgliedschaft (Neu)

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in Aktivmitglieder, Ehrenmitgliedern und Gönner.

- a. Aktivmitglied kann jeder werden. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Nach Aufnahmebeschluss des Vorstandes, der Entrichtung einer einmaligen Aufnahmegebühr von Fr. 50.- und der Übernahme der Gartenparzelle wird der Pächter Aktivmitglied.
- b. Ehrenmitglieder können Vorstandsmitglieder welche zehnjährige Vorstandstätigkeit in ununterbrochener oder unterbrochener Folge geleistet haben, durch Generalversammlungsbeschluss werden.
- c. Aktivmitglieder welche sich besonders um den Familiengarten – Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung zu Ehrenmitglieder werden.
- d. Gönner können volljährige Personen werden, welche den Familiengarten – Verein unterstützen wollen.

6. Austritt Aktivmitglied (Neu)

- a. Der Austritt ist jederzeit möglich, mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten. Wobei der Austretende für einen guten Zustand seiner Parzelle zu sorgen und allfällige nicht vom Nachfolger übernommene Gegenstände zu entfernen hat. Wer austritt, hat kein Anrecht auf Rückgabe des restlichen Pachtzinses. Kommt zwischen dem Austretenden und dem Übernehmer keine Einigung über die Übergabebedingungen zustande, so bestimmt der Vorstand über die Entschädigung und der sonstigen Modalitäten.

Ist der Austretende mit den Bedingungen nicht einverstanden, so steht es ihm frei, ausser der Abschränkung und der Gartenwege, alles was er gepflanzt hat korrekt abzuräumen. Die Mitgliedschaftsrechte erlöschen mit der Übernahme durch den Nachfolger, oder spätestens sechs Monate nach erfolgter Kündigung.
Direkte Abtretung des Gartens an Dritte ist verboten und daher ungültig.
Mündliche Abmachungen und Versprechungen sind allseits ungültig.

7. Ausschluss (Neu)

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder die die Vereinbarungen des Pachtvertrages, der Statuten oder der Gartenordnung nicht einhalten, nach erfolgter Mahnung, vom Verein auszuschliessen. Das Rekursrecht an die Generalversammlung bleibt Vorbehalten.

8. Änderung der Familienverhältnisse (Neu)

Änderungen der Familienverhältnisse müssen dem Vorstand des FGV Bruderholz schriftlich mitgeteilt werden. (Tod, Scheidung)

Bei Uneinigkeit der Familienmitglieder, entscheidet der Vorstand endgültig über die Pachtverhältnisse.

9. Stimmrecht

Jedes Aktivmitglied hat in der Generalversammlung ein Stimmrecht. Mit schriftlicher Vollmacht kann sich ein Mitglied durch ein erwachsenes Familienmitglied vertreten lassen, nicht aber durch sonstige Dritte.

10. Einhaltung der Vereinsbeschlüsse

Die Mitglieder unterziehen sich den Vereinsbeschlüssen, sowie den Beschlüssen und Anordnungen des Vorstandes.

C. DIE ORGANE UND IHRE KOMPETENZEN

11. Organe (Neu)

Die Generalversammlung:

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Familiengarten – Vereines.

Diese sollte jeweils bis Mitte Mai einberufen werden und kann nur über Geschäfte befinden die auf der Traktandenliste stehen. Anträge können von Mitgliedern, bis 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a. Genehmigung des Protokolls
- b. Abnahme der Berichte des Präsidenten, des Kassiers der Geschäfts. – und Rechnungsprüfungskommission sowie des Gartenobmannes.
- c. Wahlen
 1. des Vorstandes
 2. der Geschäfts – und Rechnungsprüfungskommission
 3. der Leiter bestimmter Aufgaben und Kommissionen.
- d. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, und des Gönnerbeitrages.
- e. Budget
- f. Statutenänderungen
- g. Anträge der Mitglieder
- h. Diverses

Beschlussfassung

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit dem absolutem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Ordentliche Generalversammlung (Neu)

Die ordentliche Generalversammlung wird alljährlich vor dem 31. Mai einberufen. Es ist Pflicht der Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder an der Generalversammlung teilzunehmen, nicht schriftlich entschuldigtes Fernbleiben wird mit einer Busse von Fr. 50.- geahndet.

Ausserordentliche Generalversammlung

Eine ausserordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder innert 30 Tagen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies mit schriftlicher Eingabe verlangen.

Anträge (Neu)

Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Publikation der Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand im Monat vor der Abhaltung im «Gartenfreund» zu publizieren.

Leitung der Generalversammlung (Neu)

Der Präsident, in dessen Verhinderungsfalle der Vizepräsident leitet die Versammlung. Der Vorsitzende ernennt die erforderliche Anzahl Stimmzähler. Sind Unstimmigkeiten im Verein, so ist es empfehlenswert eine neutrale Person als Versammlungsleiter/in zu wählen. (Tagespräsident).

Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Voraussetzung nicht erfüllt, muss innerhalb von 21 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, in der dann die anwesenden Mitglieder entscheiden.

Abstimmung

Für Abstimmung und Wahlen ist das absolute Handmehr erforderlich. Geheime Abstimmung kann durch einfaches Mehr verlangt werden.

Wiedererwägungs Anträge

Für Wiedererwägungsanträge braucht es eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder. Vereinsbeschlüsse, die gesetzwidrig sind und den Statuten widersprechen, können von jedem Mitglied, das dem betreffenden Beschluss nicht zugestimmt hat, innerhalb eines Monats nach Kenntnisnahme gerichtlich angefochten werden.

12. Vorstand (Neu)

Der Vorstand des Familiengarten – Vereins besteht aus:

- a. dem Präsidenten
- b. dem Vizepräsidenten, Gartenobmann
- c. dem Kassier
- d. dem Sekretär, Protokollführer
- e. dem Beisitzer

Dem Vorstand wird für die Ausübung seiner Funktion, eine Entschädigung von je Fr. 400.- ausbezahlt. (pro Kalenderjahr)

13. Wahl des Vorstandes (Neu)

Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Generalversammlung gewählt, wobei der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier namentlich zu wählen sind.

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Mitglieder des Vorstandes sind wieder wählbar.

14. Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder versammelt ist.

Er fasst seine Beschlüsse mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen.

Jedes Vorstandsmitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Bei

Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

15. Pflichten und Kompetenzen (Neu)

Der Vorstand hat pro Geschäftsjahr Kompetenzen für nicht budgetierte Ausgaben bis Fr. 3000.-

Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus und besorgt die Verwaltung. Er ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, für die nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Besondere Pflichten des Vorstandes sind:

- a. die Vertretung des Familiengärtner – Vereins nach aussen.
- b. die Aufsicht über das Rechnungswesen.
- c. der Vorbereitung der in der Mitgliederversammlung zu behandelnden Geschäfte.
- d. die Einberufung der Mitgliederversammlung.

Zeichnungsberechtigung

Der Präsident oder der Vizepräsident zeichnet je kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier für die Vereinigung.

Der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes führt auch den Vorsitz in der Generalversammlung.

Der Präsident stellt alljährlich zu Händen der Generalversammlung einen Geschäftsbericht auf.

Der Protokollführer führt die Protokolle der Vorstandssitzungen und der Mitgliederversammlungen.

Der Sekretär erledigt die anfallenden Korrespondenzen.

Der Kassier besorgt den Kassenverkehr und die Vermögensverwaltung. Er ist für eine genaue und gewissenhafte Führung der Kasse verantwortlich. Auf das Ende jedes Jahres stellt er die Jahresrechnung auf.

Der Gartenobmann ist verantwortlich für die Einhaltung der Gartenordnung und ist Chef des Bauwesens.

16. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren und einem Ersatzrechnungsrevisor, jeweiligen nach der Generalversammlung scheidet das amtsälteste Mitglied aus. Es können auch Nichtmitglieder in die Kontrollstelle gewählt werden.

Ihre Aufgaben sind:

- a. die Prüfung der Rechnungs – und Geschäftsführung des Vorstandes, der Berichterstattung und Antragsstellung zu Händen der Generalversammlung.
- b. sie ist befugt, Revisionen über die Rechnungsführung des Kassier und andere Prüfungen nach Ermessen vorzunehmen.

17. Verbandsorgan (Neu)

Der «Gartenfreund» ist das offizielle Organ des Vereins. Der «Gartenfreund» ist für Pächter obligatorisch. Vereinspublikationen, Einladungen werden im Vereinsorgan publiziert.

18. Finanzen (Neu)

Die Einnahmen der Vereinigung bestehen aus:

- a. aus Subventionen der Gemeinde auf Antrag
- b. den Mitgliederbeiträgen
- c. dem Nettoerlös aus Getränkeverkauf
- d. freiwillige Zuwendungen.

19. Mitgliederbeiträge (Neu)

Der Mitgliederbeitrag besteht aus:

- a. einem Pachtzins der vom Landgeber festgelegt wird.
- b. aus den Mitgliederbeiträgen.

Ehrenmitglieder bezahlen die Hälfte des Mitgliederbeitrages.

Vorstandsmitglieder bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag.

Die Mitgliederbeiträge werden jeweils an der Jahresversammlung (Generalversammlung) immer wieder neu festgelegt.

Die Beiträge sind bis spätestens am 1. Mai zu bezahlen.

Die Mitglieder haben bei einem Austritt oder bei einer eventuellen Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Wiederkehrende eventuelle Reingewinne werden dem Vereinsvermögen zugeschlagen.

20. Fronarbeit (Neu)

Jedes Mitglied ist verpflichtet Fronarbeit zu verrichten. Geleistete Frondienststunden werden bezahlt und finanziert durch den Frondienstbeitrag auf der Jahresrechnung.

Der jeweilige Betrag wird an der Generalversammlung festgelegt.

Der Gartenobmann ist befugt, die geeigneten Leute auszusuchen. Die vorgesehenen Arbeiten werden im Jahresprogramm veröffentlicht.

21. Club – Beizli + Lager (Neu)

Der Verein unterhält ein Club – Beizli.

- a. Der Vorstand bestimmt zusammen mit der Wirtschaftsführung die Preise und Öffnungszeiten des Club-Beizlis.
- b. Die Wirtschaftsführung ist vertraglich geregelt.

22. Statutenänderung (Neu)

Die vorgesehenen Statuten können nur an der Generalversammlung geändert werden, wenn sie unter Traktanden aufgeführt und zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Das Traktandum und sein Inhalt muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der

Generalversammlung bekannt sein. Allfällige Statutenänderungsanträge sind von den Mitgliedern dem Vorstand entsprechend vorzeitig und schriftlich einzureichen.

23. Ehrung verstorbener Mitglieder (Neu)

Verstorbene Aktiv -, Ehrenmitgliedern und Gönnern wird die letzte Ehre mit einem Kondolenzschreiben und Blumen erwiesen.

24. Auflösung des Vereins (Neu)

Bei einer Auflösung des Vereins wird der Nettoerlös zweckgebunden der Gemeinde Binningen für einen neu zu gründenden Familiengartenverein oder ähnlichen Zweck zur Verfügung gestellt.

25. Schlussbestimmung

Die Auflösung des Vereins kann an einer Generalversammlung nur beschlossen werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder anwesend ist. Fehlt diese Voraussetzung, muss innerhalb von 21 Tagen eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen werden, in der dann zwei Drittel der anwesenden Mitglieder entscheiden.

Diese Statuten vom 22. Februar 2008 ersetzen diejenigen vom 07. März 1990.

Vorstehende Statuten sind an der Generalversammlung vom 22. Februar 2008 genehmigt worden.

Binningen, 22. Februar 2008

Familiengarten – Verein «Bruderholz» Binningen

der Präsident:

der Vizepräsident:

der Sekretär:

M. Bösiger

R. Monney

T. Sutter

Der Gemeinderat hat diese Statuten am 11. Dezember 2008 genehmigt.

Gemeinderat Binningen

der Präsident:

der Verwalter:

C. Simon

O. Kungler

